

Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben
Az.: 33-7 19 06-HA 2

Zusammenlegungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Meerbusch (Rhein-Kreis Neuss), Regierungsbezirk Düsseldorf wird, zur Ermöglichung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben

angeordnet.

2. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF
Rhein-Kreis Neuss
Stadt Meerbusch

Gemarkung Ilverich

Flur 1	Flurstücke	89, 90, 251, 253, 255, 257, 263, 265, 287, 288-294, 296, 297, 304, 529
Flur 6	Flurstücke	24-31, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben

mit Sitz in Meerbusch. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:

5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).

5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).

5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)

5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

5.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Zusammenlegungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

5.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

6. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

der Stadt Meerbusch, Wittenberger Straße 21, Raum 15, 40668 Meerbusch

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben gemäß § 91 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck der Zusammenlegung.

Der Deichverband Meerbusch-Lank plant den naturnahen Ausbau des Kringsgrabens gemäß Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Geplant ist die Abflachung der Böschung nach Süden hin in den Bereich eines vorhandenen Weges und eine Verlegung dieses Weges in heute landwirtschaftlich genutzte Flächen in Privateigentum.

Mit Antrag vom 04.11.2019 hat der Deichverband die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 91 FlurbG beantragt.

Von der geplanten Maßnahme sind Grundstücke betroffen, die nicht im Eigentum des Deichverbandes stehen. Im Wege der Bodenordnung sollen – soweit erforderlich - die benötigten Flächen der geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahme durch Flächentausch in das Eigentum des Deichverbandes überführt werden. Die bisherigen Eigentümer sollen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens von wasserwirtschaftlichen Planungen unbelastete landwirtschaftliche Flächen erhalten. Dabei sollen verstreut liegende Flächen zusammengelegt werden. Erforderliche Tauschflächen des Deichverbandes sind im unmittelbaren Umfeld der geplanten Gewässerbaumaßnahme ausreichend vorhanden.

Das Zusammenlegungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 12,5 Hektar groß.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, mit Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG am 16.07.2019 angehört und eingehend über Zielsetzung und Durchführung der beschleunigten Zusammenlegung einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Ausführungskosten vollständig vom Deichverband übernommen werden, so dass den Teilnehmern keine Kosten auferlegt werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 93 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Hinweise zum Datenschutz

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.

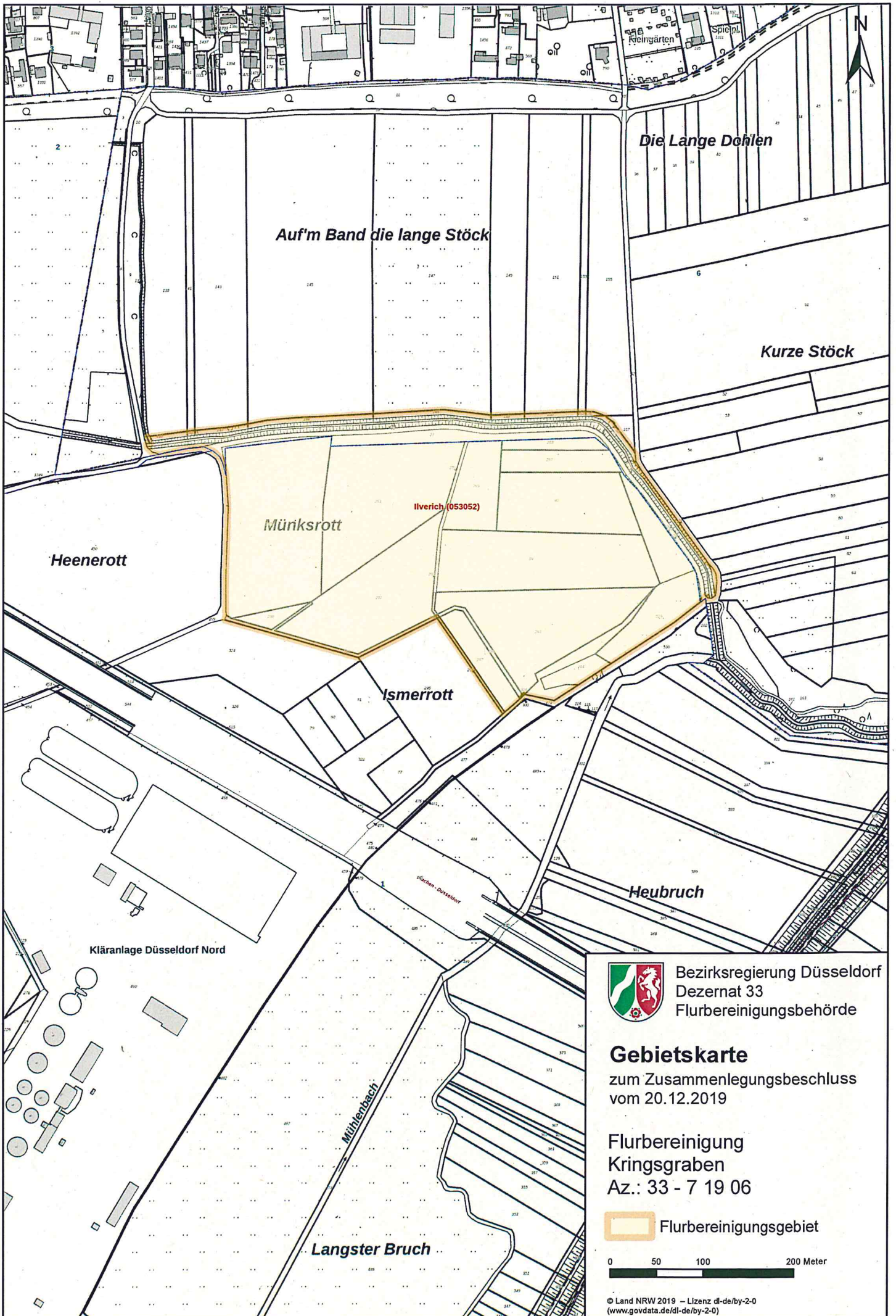


Im Auftrag

Ralph Merten

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Gebietskarte

zum Zusammenlegungsbeschluss
vom 20.12.2019

Flurbereinigung
Kringgraben
Az.: 33 - 7 19 06

 Flurbereinigungsgebiet

0 50 100 200 Meter

